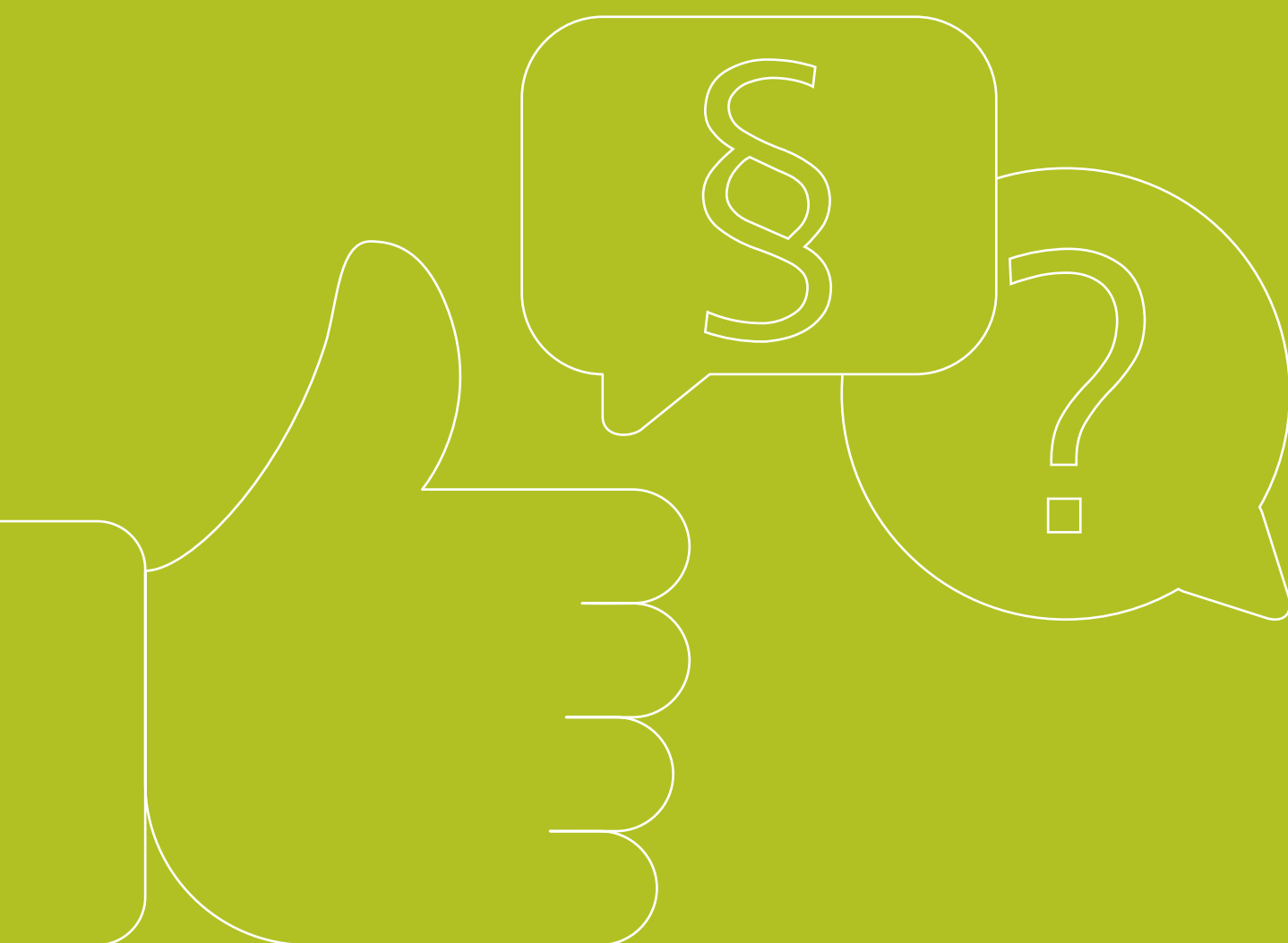




Einrichtung einer Empfehlungsstelle im Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen an Land

Ein Vorschlag zur Diskussion



Vorwort

Die Zahl der erteilten Genehmigungen für Windenergieanlagen an Land ist seit 2017 deutlich zurückgegangen. Sind im Zeitraum 2011 bis 2016 noch rund 350 Windenergieanlagen pro Monat zugelassen worden, ist diese Zahl seit 2017 auf durchschnittlich 50 Anlagen pro Monat gesunken.¹ Um die Gründe für den Rückgang der Genehmigungen besser benennen zu können und darauf aufbauend Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten, hat die FA Wind im Sommer 2018 die „Plattform Genehmigungssituation“ ins Leben gerufen. An der Plattform beteiligen sich rund 90 Vertreterinnen und Vertreter aus Bundes- und Landesministerien, Regionalplanungs- und Genehmigungsbehörden, Verbände der Energiewirtschaft, des Umwelt- und Naturschutzes sowie Akteure aus dem Bereich der Windenergieprojektion und des Anlagenbaus.

Im Rahmen der „Plattform Genehmigungssituation“ sind verschiedenste Gründe für den stockenden Genehmigungsprozess herausgearbeitet worden. Entsprechend weit gefächert sind auch die Lösungsansätze.² In diesem Zusammenhang wurde auch der Wunsch nach einer Schlichtungs- bzw. Empfehlungsstelle im Genehmigungsverfahren geäußert. Die Auslegung und Handhabung sowohl von Verfahrensvorschriften als auch von materiellen Vorgaben sei ein wiederkehrendes Problem, das Verfahren teilweise stark verzögere.³ Um hier Abhilfe zu schaffen, entstand die Idee, einzelne, das Verfahren blockierende Fragestellungen in einem gesonderten Verfahren durch die Einbeziehung einer dritten Partei zu klären und dadurch das Verfahren insgesamt schneller durchführen zu können.

Diesen Gedanken haben der Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE) und die Fachagentur Windenergie an Land (FA Wind) aufgegriffen und eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen. Im Rahmen dieser Arbeitsgruppe hat Rechtsanwalt Dr. Jörn Bringewat von der Kanzlei von Bredow Valentin Herz einen Vorschlag für eine Empfehlungsstelle erarbeitet, der gemeinsam diskutiert und weiterentwickelt worden ist. An der Arbeitsgruppe haben teilgenommen:

Dr. Jörn Bringewat
von Bredow Valentin Herz

Philine Derouiche
Bundesverband WindEnergie

Dr. Marike Endell
Fachagentur Windenergie an Land

Maria Nies
Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Gregor SICKEL
juwi AG

Die im Folgenden wiedergegebenen Überlegungen sind als Diskussionsgrundlage für eine mögliche Ausgestaltung einer Empfehlungsstelle gedacht. Bei der Diskussion stand die Frage nach einer sinnvollen und zielführenden Konzeption der Stelle im Vordergrund. Sämtliche damit im Zusammenhang stehende Rechtsfragen sind nicht abschließend geprüft worden.

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre!

Ihre



Dr. Antje Wagenknecht

¹ Die Zahlen beruhen auf einer internen Statistik der FA Wind.

² Vgl. etwa BMWI, [Stärkung des Ausbaus der Windenergie an Land – Aufgabenliste zur Schaffung von Akzeptanz und Rechtssicherheit für die Windenergie an Land v. 7.10.2019](#); BWE, [Aktionsplan für mehr Genehmigungen von Windenergieanlagen an Land](#), Juli 2019; FA Wind, Treffen der Plattform Genehmigungssituation am 15.10.2019 – [Protokoll](#).

³ Vgl. etwa FA Wind, Thementreffen „Genehmigungsverfahren“ der Plattform Genehmigungssituation am 4.6.2019 – Zusammenfassung, [S. 5](#); Treffen der Plattform Genehmigungssituation am 15.10.2019 – Protokoll, [S. 4](#).

Inhalt

Vorwort	1
1. Überlegungen zur Einrichtung einer Empfehlungsstelle	3
1.1 Notwendigkeit einer Empfehlungsstelle.....	3
1.2 Zuständigkeit der Empfehlungsstelle	3
1.3 Bindungswirkung der Empfehlungen	4
1.4 Besetzung der Empfehlungsstelle	4
1.5 Ansiedlung und Führung der Empfehlungsstelle.....	5
1.6 Verfahrensablauf.....	5
1.7 Kosten	6
1.8 Ort der Regelung	6
2. Eckpunkte für eine mögliche Regelung	7
3. Ablaufschema Empfehlungsverfahren	9

1. Überlegungen zur Einrichtung einer Empfehlungsstelle

1.1 Notwendigkeit einer Empfehlungsstelle

Im Rahmen der Diskussion um eine mögliche Empfehlungsstelle bestätigten alle Teilnehmenden der Arbeitsgruppe den grundsätzlichen Bedarf für eine solche Einrichtung. Dies gelte sowohl für verfahrens- als auch für materiell-rechtliche Fragestellungen, die von den Beteiligten des Genehmigungsverfahrens häufig unterschiedlich beurteilt würden und dadurch zur Verzögerung des Verfahrens führten.⁴ Bei verfahrensrechtlichen Fragen seien häufig die Vollständigkeit der Antragsunterlagen und die dadurch in Gang gesetzten Fristen umstritten. Als problematisch stellten sich aber auch die Fristen zur Beteiligung anderer Behörden sowie der Träger öffentlicher Belange oder aber Fragen im Hinblick auf den Umfang des Beibringungsgrundsatzes heraus. Als ein weiteres Beispiel wurden divergierende Ansichten im Hinblick auf die Entscheidungsreife eines Antrags nach § 20 9. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (9. BImSchV)⁵ genannt.

Neben verfahrensrechtlichen Fragen seien in vielen Fällen auch materiell-rechtliche Fragen umstritten. Dies gelte in erster Linie für den Artenschutz, aber auch für andere Nutzungskonflikte wie beispielsweise das Nebeneinander von seismologischen Stationen und Windenergieanlagen. Diese seien im Genehmigungsverfahren oft nur schwer und mit großem Zeitaufwand zu klären.

1.2 Zuständigkeit der Empfehlungsstelle

An die Überlegungen zur Notwendigkeit der Empfehlungsstelle anknüpfend diskutierten die Teilnehmenden die Zuständigkeit der Empfehlungsstelle. Den Diskutanten zufolge solle der Leitgedanke für die Errichtung einer Empfehlungsstelle nicht die Schlichtung sämtlicher im Verfahren auftretenden Fragestellungen sein. Ganz zentral sei es, durch die Schlichtung eine Beschleunigung des Verfahrens zu erreichen.

Unbestritten seien alternative Streitbeilegungsverfahren geeignet, auch in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen an Land zu guten und belastbaren Ergebnissen zu führen.⁶ Stehe die Verfahrensbeschleunigung im Vordergrund, sei ein umfangreiches Mediationsverfahren, in dem sämtliche Fragestellungen bearbeitet würden, jedoch nicht zielführend. Hier drohe vielmehr die Schaffung eines aufwendigen „Parallelverfahrens“. Entsprechende Erfahrungen seien auch in Hessen gemacht worden: Dort sei 2016 eine Clearingstelle am Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz eingerichtet worden, um möglichst viele Genehmigungsverfahren bis zum Ende des Jahres 2016 abschließen zu können. Eine Begrenzung der Zuständigkeit der Clearingstelle auf bestimmte Fragen habe es nicht gegeben. Zwar hätten in vielen Verfahren Einigungen erzielt werden können. Insgesamt seien die Verfahren vor der Clearingstelle aber sehr umfangreich sowie arbeits- und zeitintensiv gewesen und hätten nur aufgrund eines hohen zusätzlichen Aufwands zu einem schnelleren Abschluss der Zulassungsverfahren geführt.

Eine dauerhafte Verfahrensbeschleunigung im regulären Verfahren könne hingegen nur dann erreicht werden, so die Teilnehmenden, wenn einzelne, das Verfahren insgesamt hemmende Fragen herausgelöst und unter der Wahrung kurzer Fristen beantwortet würden. Eigentliches Entscheidungsverfahren solle nach wie vor das Genehmigungsverfahren bleiben.

⁴ Vgl. grds. zur alternativen Streitbeilegung im Verwaltungsverfahren Seibert: Mediation in der Verwaltungsgerichtsbarkeit – Erfahrungen und Überlegungen zu einer alternativen Streitbeilegung, NVwZ 2008, 365.

⁵ Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001).

⁶ Vgl. dazu auch Seibert: Mediation in der Verwaltungsgerichtsbarkeit – Erfahrungen und Überlegungen zu einer alternativen Streitbeilegung, NVwZ 2008, 365; Stumpf, Alternative Streitbeilegung im Verwaltungsrecht: Schlichtungsgerichtsbarkeit – Schiedsgutachten – Mediation – Schlichtung, 2006, S. 308 ff; Voß, in: Johlen/Oerder, MAH Verwaltungsrecht, 4. Auflage 2017, § 3 Mediation im öffentlichen Bereich, Rn. 122 ff.

Die Diskutanten nahmen in Kauf, dass eine Lösung von komplexen, gegebenenfalls auch hoch umstrittenen Fragestellungen in dem angedachten Empfehlungsverfahren nicht möglich ist. Durch eine auf einzelne Rechtsfragen beschränkte Zuständigkeit könne aber zumindest ein wesentlicher Teil der strittigen Fragen einer schnellen Klärung zugeführt werden und so die Rechtssicherheit auf allen Seiten erhöht werden. Bei mehreren strittigen Fragen in einem Genehmigungsverfahren soll den Beteiligten des Genehmigungsverfahrens eine wiederholte Anrufung der Empfehlungsstelle freistehen.

1.3 Bindungswirkung der Empfehlungen

In einem dritten Schritt diskutierten die Teilnehmenden den Umfang der Entscheidungsbefugnisse der Empfehlungsstelle. Hier stand die Frage nach der Bindungswirkung der Empfehlung im Vordergrund.

Die Möglichkeit einer für alle Beteiligten des Genehmigungsverfahrens bindenden Entscheidung einer Empfehlungsstelle hielten die Teilnehmer für wünschenswert. Eine bindende Entscheidung hätte die stärkste beschleunigende Wirkung, da diese dann zwingend im weiteren Verfahren zu beachten wäre.

Eine solche Bindungswirkung dürfte aber letztendlich an Art. 92, 101 GG, dem Recht auf einen gesetzlichen Richter, scheitern. Grundvoraussetzung dafür, dass der Staat die Entscheidung einer Stelle außerhalb der staatlichen Gerichtsbarkeit anerkennt, ist zunächst die freiwillige Unterwerfung beider Parteien unter diese Stelle. Darüber hinaus wäre die umfassende Wahrung der Verfahrensrechte aller Beteiligten sicherzustellen.⁷ Vor diesem Hintergrund könnte eine solche Stelle nach dem hier angedachten Format wohl lediglich Empfehlungen aussprechen.⁸

Könne eine Empfehlungsstelle lediglich nicht bindende Empfehlungen abgeben, sei die Qualität der Empfehlungen für den Erfolg der Stelle ganz maßgeblich, so die Teilnehmenden. Nur wenn die Verfahrensbeteiligten das Gefühl hätten, dass die angerufene Stelle eine rechtlich fundierte Empfehlung abgibt, die auch im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung des Verwaltungsverfahrens so getroffen worden wäre bzw. in einem Rechtsmittelverfahren Bestand hätte, würde der Empfehlung das notwendige Gewicht zukommen. Dies sei durch eine entsprechende Besetzung der Empfehlungsstelle sicherzustellen.

1.4 Besetzung der Empfehlungsstelle

Die Teilnehmenden sprachen sich übereinstimmend dafür aus, dass eine Empfehlungsstelle mit Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichtern besetzt werden sollte. Im Hinblick auf die zu beantwortenden Fragen käme diesen die größtmögliche Expertise zu. Wünschenswert sei es, Richterinnen und Richter aus dem Bundesland, in welchem auch die Genehmigungsbehörde ihren Sitz hat, zu berufen, um eine ausreichende Kenntnis des Landesrechts sicherzustellen. Gegebenenfalls könnte auch die Zulassung von spezialisierten Rechtsanwälten erwogen werden. Eine Besetzung der Stelle mit Mitarbeitern aus Verbänden oder Behörden wurde hingegen als weniger zielführend bewertet. Hier bestehe die Schwierigkeit, eine ausreichende Unabhängigkeit sicherzustellen.

Die Besetzung der Empfehlungsstelle mit Verwaltungsrichterinnen und -richtern sollte ad hoc – also nur im Fall einer Anrufung der Stelle – erfolgen. Die Idee einer ad hoc-Einrichtung der Empfehlungsstelle orientiert sich an der Regelung des § 76 Betriebsverfassungsgesetz⁹, welche die Einrichtung der Schlichtungsstelle nur bei Bedarf vorsieht. Vorteil einer solchen Regelung sei zum einen, dass die Empfehlungsstelle tatsächlich nur im Fall einer Anrufung besetzt würde und kein Personal vorgehalten werden müsste. Zum anderen dürfte die Besetzung von Vollzeitstellen einer – gegebenenfalls nur temporär eingerichteten – Empfehlungsstelle mit ausreichend qualifiziertem Personal eine große Herausforderung darstellen.

⁷ Hillgruber, in: Maunz/Düring, Grundgesetz-Kommentar, 90. EL 2020, Art. 92 Rn. 88.

⁸ Inwieweit eine Schlichtungsstelle bindende Entscheidungen erlassen kann, ganz maßgeblich von den Aufgaben der jeweiligen Stelle ab. Insbesondere bei zivilrechtlichen Streitigkeiten können die Parteien beispielsweise im Rahmen der Schlichtung einen Vertrag schließen, der dann bindend ist (so beispielsweise im Falle einer sogenannten Einigung im Rahmen des Verfahrens der Schlichtungsstelle Energie, <https://www.schlichtungsstelle-energie.de/faq.html?cat=3&faq=wie-jaeuft-das-schlichtungsverfahren-ab>). Im Verwaltungsrecht ist der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages denkbar.

⁹ Betriebsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.9.2001, BGBl. I S. 2518.

Grundlage für das Tätigwerden der Verwaltungsrichterinnen bzw. -richter sollte eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen den Beteiligten des Genehmigungsverfahrens und der Richterin bzw. dem Richter sein.¹⁰ Bei diesem Modell würde die Verwaltungsrichterin bzw. der Verwaltungsrichter also auf Grundlage eines privatrechtlichen Vertrages für die Beteiligten tätig und sollte entsprechend auch durch diese vergütet werden (siehe dazu 1.7).

1.5 Ansiedlung und Führung der Empfehlungsstelle

Weiter stimmten die Teilnehmenden darin überein, dass eine Einrichtung der Empfehlungsstelle innerhalb der Verwaltungsgerichtsbarkeit vermutlich nur mit größerem Aufwand möglich sei und möglicher Weise auch gesetzliche Änderungen notwendig machen würde.¹¹ Praktikabel scheine es stattdessen, die Empfehlungsstelle außerhalb der Verwaltungsgerichtsbarkeit anzusiedeln. Denkbar sei, die Empfehlungsstelle auf Landesebene – hier etwa bei Landesenergieagenturen oder auch den für die Windenergie zuständigen Landesministerien (in den Bereichen Wirtschaft oder Energie) – oder auf Bundesebene anzusiedeln.

Geführt werden könnte die Empfehlungsstelle durch eine ständige Geschäftsstelle, deren Aufgabe sich im Wesentlichen im Vorhalten einer Liste mit Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichtern, die für die Besetzung der Empfehlungsstelle bereitstehen, sowie deren Kontaktierung bei Anrufung der Stelle erschöpfen sollte. Aufgrund der eng umrissenen Aufgaben der Geschäftsstelle wäre dafür kaum zusätzliches Personal notwendig.

1.6 Verfahrensablauf

Offen blieb, ob die Empfehlungsstelle allein auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten tätig werden können sollte. Im Hinblick auf das Ziel der zügigen Klärung umstrittener Fragen sei dies grundsätzlich wünschenswert. Wie dargestellt, ist jedenfalls im Fall einer bindenden Entscheidung einer Schlichtungsstelle eine freiwillige Unterwerfung beider Parteien obligatorisch.¹² Andernfalls wäre das Recht auf einen gesetzlichen Richter aus Art. 92 GG verletzt. Ergeht hingegen – wie für die hier diskutierte Empfehlungsstelle vorgesehen – lediglich eine nicht bindende Empfehlung und bleibt damit sowohl die Entscheidung im Rahmen des Verwaltungsverfahrens als auch der sich daran anschließende Rechtsweg formal unberührt, erscheint eine Verletzung von Art. 92, 101 GG ohne eine ausdrückliche Unterwerfung beider Parteien jedenfalls nicht zwingend. Gleichwohl sollte diese Frage für den Fall, dass die Empfehlungsstelle auch ohne die Zustimmung des Gegners tätig werden können soll, einer vertieften Prüfung unterzogen werden.

Der eigentliche Verfahrensablauf wurde in der Diskussion lediglich skizziert. Denkbar sei, den Antrag an die Geschäftsstelle der Einigungsstelle zu richten, die dann wiederum Kontakt mit den für die Besetzung der Stelle vorgenommenen Richterinnen und Richtern aufnimmt.

Im Rahmen des Empfehlungsverfahrens sprachen sich die Diskussionsteilnehmer für kurze Fristen aus. Diese seien vor dem Hintergrund der gewünschten Verfahrensbeschleunigung maßgeblich. Eine Erwidierungsfrist von zwei Wochen nach Zustellung des Antrags an den Antragsgegner sowie eine vierwöchige Entscheidungsfrist sahen die Teilnehmenden als angemessen an.

Weiter sprachen sich die Diskussionsteilnehmenden für eine Veröffentlichung der Empfehlungen aus. Zwar könne eine Veröffentlichung grundsätzlich der Wunsch der Beteiligten nach Diskretion eines solchen Verfahrens entgegenstehen. Für eine Veröffentlichung spräche hingegen, dass die Aufarbeitung

¹⁰ § 4 Abs. 2 Nr. 5 DRiG regelt, dass ein Richter außer Aufgaben der rechtsprechenden Gewalt den Vorsitz in Einigungsstellen führen darf. Einzelheiten dieser Vorschrift waren jedoch nicht Gegenstand der Diskussion. Die Rechtsstellung eines Mediators im Verwaltungsverfahren ist nicht abschließend geklärt; die Annahme einer privatrechtlichen Tätigkeit wird aber durchaus als praktikable Möglichkeit angesehen, so von Barga, Mediation im Verwaltungsverfahren nach Inkrafttreten des Mediationsförderungsgesetzes, ZUR 2012, 468 (472 f.) m.w.N.

¹¹ Zur gerichtlichen Mediation siehe Voß, in: Johlen/Oerder, MAH Verwaltungsrecht, 4. Aufl. 2017, § 3 Mediation im öffentlichen Bereich, Rn. 50 ff. sowie Ziekow, Mediation in der Verwaltungsgerichtsbarkeit – Möglichkeiten der Implementation und rechtliche Folgerungen, NVwZ 2004, 390.

¹² Vgl. dazu auch § 2 Mediationsgesetz v. 21.7.2012, BGBl. I S. 1577.

und Klärung bestimmter Fragen auch in anderen Verfahren als Hilfestellung dienen könnte. Dies gelte umso mehr, als es – jedenfalls für das hier diskutierte Format einer Empfehlungsstelle – nicht um für die Beteiligten im Einzelfall gefundene Lösungen geht, sondern um die Klärung abstrahierbarer Rechtsfragen. Zudem spiele die Transparenz der Verfahren für den Erfolg eine nicht zu unterschätzende Rolle. Sollte die Empfehlung im Ergebnis relevant für die Öffentlichkeit sein, wäre zumindest in diesen Fällen eine Veröffentlichung sinnvoll und wünschenswert.

1.7 Kosten

Die Diskussionsteilnehmer sprachen sich übereinstimmend dafür aus, dass im Regelfall der Vorhabenträger die Kosten für das Tätigwerden der Empfehlungsstelle tragen sollte. Die Genehmigungsbehörde sollte die Kosten nur dann tragen, wenn sie das Empfehlungsverfahren initiiert, dann aber unterliegt. Damit solle einem Missbrauch vorgebeugt werden.

Bei der Höhe der Kosten wurde eine Anlehnung an den Streitwertkatalog eher kritisch gesehen. Maßgeblich solle vielmehr eine angemessene Vergütung der Verwaltungsrichterin bzw. des Verwaltungsrichters sein, die sich am Aufwand für die Beantwortung der vorgelegten Frage orientiert. Die Kosten könnten in einer Entgeltordnung festgelegt werden.

1.8 Ort der Regelung

Nicht abschließend geklärt wurde die Frage, wo eine Regelung zur Schaffung einer Empfehlungsstelle gesetzlich zu verorten sei. Als eine Möglichkeit wurde § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) oder aber eine Ergänzung der 9. BImSchV genannt.

2. Eckpunkte für eine mögliche Regelung

In einer Regelung für eine Empfehlungsstelle sollten die folgenden Punkte enthalten sein:

- Ziel der Empfehlungsstelle

Zur Beschleunigung und Vereinfachung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren, insbesondere zur kurzfristigen Behebung von Streitigkeiten zwischen dem antragstellenden Vorhabenträger und der Genehmigungsbehörde über die Anwendung materieller Rechtsnormen oder verfahrensrechtlicher Fragen, kann von Vorhabenträgern und Genehmigungsbehörden eine Empfehlungsstelle angerufen werden.

- Zuständigkeit der Empfehlungsstelle

Die Empfehlungsstelle erteilt auf Antrag des Vorhabenträgers oder der Genehmigungsbehörde (Antragsteller im Empfehlungsverfahren) über einzelne konkrete Rechtsfragen (materiell- oder verfahrensrechtlich), über die zwischen Vorhabenträger und Genehmigungsbehörde Streit besteht und auf deren Beantwortung es für den antragsgemäßen Abschluss des Genehmigungsverfahrens ankommt, eine rechtliche Empfehlung. Die Empfehlungsstelle ist für jede Rechtsfrage gesondert anzurufen. Die Empfehlungsstelle trifft keine verfahrensabschließende Entscheidung.

- Besetzung der Empfehlungsstelle

Wird die Empfehlungsstelle angerufen, wird sie mit einer Verwaltungsrichterin oder einem Verwaltungsrichter besetzt. Die Verwaltungsrichterin bzw. der Verwaltungsrichter muss von einer späteren Befassung mit dem Verfahrensgegenstand ausgeschlossen sein.

- Ansiedlung und Führung der Empfehlungsstelle

Die Empfehlungsstelle kann sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene angesiedelt werden.

Die Empfehlungsstelle wird durch eine Geschäftsstelle geführt. Die Geschäftsstelle führt eine Liste mit Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichtern, mit welchen die Empfehlungsstelle bei Bedarf besetzt werden kann. Aufgabe der Geschäftsstelle ist es, den Kontakt zu den Verwaltungsrichterinnen und -richtern herzustellen, damit die Empfehlungsstelle im Falle der Anrufung binnen einer Frist von zwei Wochen besetzt werden kann.

- Zustimmung bei Anrufung der Empfehlungsstelle

Ob ein Zustimmungserfordernis des Antragsgegners im Empfehlungsverfahren Voraussetzung für das Tätigwerden der Empfehlungsstelle ist, sollte unter Berücksichtigung der genauen Ausgestaltung der Stelle geprüft und entschieden werden.

- Verfahrensablauf (ggf. in separater Verfahrensordnung)

Ein bei der Empfehlungsstelle gestellter Antrag ist bei Einreichung schriftlich zu begründen. Nach Besetzung der Empfehlungsstelle mit einer Verwaltungsrichterin oder einem Verwaltungsrichter und Zustellung des Antrags nebst Begründung beim Antragsgegner kann der Antragsgegner innerhalb einer nicht verlängerbaren Frist von zwei Wochen einmalig auf den Antrag erwidern. Die Erwidern hat der Antragsgegner der Empfehlungsstelle und dem Antragsteller zuzuleiten. Weitere Eingaben der Beteiligten sind unzulässig.

- Empfehlung

Die Empfehlungsstelle entscheidet innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Ablauf der Erwidernsfrist ausschließlich durch Erstattung einer schriftlichen Empfehlung. Rechtsmittel bestehen nicht. Der spätere Rechtsweg gegen den Verfahrensgegenstand wird durch Abschluss des Verfahrens durch Empfehlung nicht ausgeschlossen.

- Ggf. Haftungsausschluss für die Empfehlungsstelle

Die Tätigkeit der Empfehlungsstelle ist keine Rechtsdienstleistung im Sinne des § 2 Abs. 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes. Eine Haftung für Vermögensschäden, die aus der Wahrnehmung der Aufgaben entstehen, wird ausgeschlossen; dies gilt nicht für Vorsatz.

- Regelung der Kosten / Begrenzung der Kosten auf die Deckung des Aufwands / ggf. Ermächtigung zur Regelung der Kosten in der Verfahrensordnung bzw. in einem Anhang

Die/der in der Empfehlungsstelle tätige Verwaltungsrichterin/Verwaltungsrichter hat Anspruch auf Vergütung der Tätigkeit pro Empfehlungsverfahren gemäß der in der Verfahrensordnung/im Anhang geregelten Entgeltordnung. Die Kosten trägt der Vorhabenträger, im Falle der Anrufung der Empfehlungsstelle durch die Genehmigungsbehörde nur insoweit, als der Vorhabenträger unterliegt, im Übrigen die Genehmigungsbehörde. Antragsteller und Antragsgegner im Empfehlungsverfahren haben keinen Anspruch auf Kostenersatz.

3. Ablaufschema Empfehlungsverfahren



Impressum

© FA Wind, August 2020

Herausgeber:

Fachagentur Windenergie an Land e.V.
Fanny-Zobel-Straße 11 | 12435 Berlin

Die Fachagentur zur Förderung eines natur- und umweltverträglichen Ausbaus der Windenergie an Land e.V. ist ein gemeinnütziger Verein. Er ist eingetragen beim Amtsgericht Charlottenburg, VR 32573 B.

Text:

Dr. Marike Endell
Philine Derouiche

Redaktion:

Dr. Marike Endell

V.i.S.d.P.:

Dr. Antje Wagenknecht, MBA

Haftungsausschluss:

Die in diesem Papier enthaltenen Angaben sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt worden. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Bei Fragen und Anregungen wenden Sie sich bitte an die Redaktion unter endell@fa-wind.de.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Fachagentur Windenergie an Land e.V.

Fanny-Zobel-Straße 11 | 12435 Berlin
T +49 30 64 494 60-60 | F +49 30 64 494 60-61
post@fa-wind.de | www.fachagentur-windenergie.de